

abgeschlossenen Hausabteilungen mit je einem besonderen Eingang für jedes Postamt. Das Gebäude ist in Ziegelrohbau hergestellt und erinnert in den Rundbogen der Fenster und am Hauptgesims etc. an die Florentinische Bauweise des XV. Jahrhunderts, doch zeigen die Profile der Gesimse und die durchbrochenen Sandsteinarbeiten an den Türen etc. gotische Formen. Der Turmbau ist in seiner Bekrönung nicht organisch durchgeführt worden, weil er für die optische Telegraphie eingerichtet werden musste.

Es enthält zur Zeit ausser dem Postamt 12 das Erbschaftsteueramt, die Aufsichtsbehörde für die Erbschaftsteuerverwaltung, die Vormundschaftsbehörde, die Aufsichtsbehörde für die Standesämter, die Behörde für das Schankkonzessionswesen, die Behörde für Wohnungspflege.

Zoologischer Garten

vor dem Damthor. Die Zoologische Gesellschaft erhielt zum Zwecke der Anlage des Gartens den in unmittelbarer Nähe des Damthores belegenen ausgedehnten Platz unentgeltlich vom Staate. Eröffnet wurde der Garten am 16. Mai 1863. Die Leitung der Geschäfte besorgt der Aufsichtsrat. Vorstand und Direktor ist Prof. Dr. Vosseler. Der Garten gehört zu den hervorragendsten und schönsten. Er enthält schöne Parkanlagen, vortreffliche Bauten und eine sehr reichhaltige Tierammlung. Die Bauten sind grösstenteils nach Zeichnungen und Plänen der Architekten Meuron & Haller und Martin Haller ausgeführt. Die Gartenanlagen, Grotten, Wasserfälle etc. sind von dem Ingenieur Jürgens entworfen und unter dessen Leitung ausgeführt. Das Aquarium wurde nach Beratung mit Alfred Lloyd aus London erbaut. Führer zum Garten und Aquarium sind an den Kassen des Gartens zu erhalten.

Privat-Gebäude.

Alsterlust.

Privat-Flussbadeanstalt und Restauration. 1887/88 auf 900 Pfählen in der Alster erbaut. Baukosten 456 000 M.

Hôtel Esplanade.

Deutsche Hotel Aktien Gesellschaft, Direktion Fritz Bieger. Am Damthor-Bahnhof in herrlicher Lage am Botanischen Garten. Modernster Komfort. Appartements und Einzelzimmer mit Privat-Bad. Vornehmes Restaurant. Wintergarten. Grill-room. Afternoon-Tea. Eigene Künstler-Orchester.

Hamburger Hof

am Jungfernstieg. Erbaut 1881/83. 140 Fremdenzimmer. Speisesaal 14/22 m. Baukosten 2 133 000 M.

Kontorhäuser

(mit Angabe der Bestellpostanstalten) siehe auf gelbem Papier bei dem Buchstaben P im Abschnitt II, Seite 608/9.

Sagebiel's Etablissement

Drehbahn 15/23. Bebaut Grundfläche 4750 qm. 5 grosse und 3 kleine Säle, die zusammen für 10 000 Personen Platz bieten.

Stadt-Theater

in der Damthorstrasse wurde nach einem von dem Architekten M. Haller angeführten Umbau, sowie nach Renovierung der inneren Räume am 16. September 1874 eröffnet, die zweite Renovierung erfolgte im Sommer 1891. — Das Gebäude hat eine Tiefe von 16 Fuss, und ist 135 Fuss breit; der Zuschauerraum, in Kreisform gebildet, hat im Durchmesser 72 Fuss und die Höhe desselben beträgt, von der Mitte aus gerechnet, 60 Fuss. — Drei Logenreihen erheben sich übereinander und die Gallerie ist mit einer flachen, auf 16 Säulen ruhenden Kuppel geschlossen. — Der Zuschauerraum fasst ca. 2000 Personen. Das Haus wird mittels Wasserheizung erwärmt und elektrisch beleuchtet. Zur Sicherheit des Publikums im Falle von Feuersgefahr sind im Laufe der Jahre die verschiedensten und umfassendsten Vorsichtsmassregeln getroffen worden. Unter Anderem ist auch für ungehinderten Rauch- und Flammen-Abzug vorgesorgt, und sind eiserner Türen zur vollständigen Trennung des Zuschauerraums vom Bühnenhause angebracht worden.

„Velodrom Rotherbaum“

auf einem Terrain von nahezu 30 000 qm belegen, enthält eine 13 000 qm grosse Rollschulbahn.

Vorlesungsbäude an der Edmund Siemers-Allee.

Zwischen Damthorbahnhof und Moorweidenstr.

Dieses Gebäude wird von Edmund Siemers gestiftet, um das Vorlesungswesen des Staates sowie der wissenschaftlichen Stiftung und das neu geschaffene Kolonial-Institut aufzunehmen. Es enthält in der Hauptsache: 12 Vorlesungssäle für je 30-700 Personen, die nötigen Dozenten- und Sitzungszimmer, 11 Seminare, die Büreaus der Sektion der Oberschulbehörde für das Vorlesungswesen und der Wissenschaftlichen Stiftung.

Der monumentale Bau wird voraussichtlich im Jahre 1911 vollendet.

Sonstige

Gemeinnützige Auskünfte.

Das Meldeamt.

(Damthorstrasse 10).

Das Meldeamt bildet die Inspektion B der Abteilung I der Polizeibehörde. Zu seinem Geschäftskreis gehört:

- 1. Das Einwohnermeldewesen.
2. Die Fremdenpolizei.
3. Die Passpolizei.
4. Die Gesindepolizei.

Als Vorstand fungiert ein Polizeinspektor. Zu den einzelnen Geschäftszweigen ist folgendes zu bemerken:

1. Einwohnermeldewesen.

(Gesetz vom 6. Mai 1891).

Wer ist meldepflichtig?

Die Meldepflicht besteht für alle selbstständig wohnenden Personen. Dazu gehören auch die Söhne und Töchter der Einwohner, wenn sie sich bereits einem Berufe gewidmet haben, z. B. in die Lehre getreten sind, oder als Kommiss, Gehilfe, Verkäuferin, Arbeiterin u. s. w. Beschäftigung gefunden haben, wenn sie bei

den Eltern wohnen. Ferner Einlogierer, sowie Gehilfen, Diensthoten und Lehrlinge, wenn sie die Wohnung des Arbeitgebers oder Lehrherrn teilen, andernfalls sind sie dort meldepflichtig, wo sie ihre Schlafstätte haben. Jedoch sind Diensthoten von der Dienstherrschaft stets besonders anzumelden, womit gleichzeitig die Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung beschafft ist, wenn der Diensthote nur im Privathaus und nicht auch in Gewerbebetriebe beschäftigt wird.

Von der Meldepflicht befreit sind

die den fremden Gesandtschaften beigegebenen Personen. Die dem stehenden Heere angehörenden Personen, so lange sie sich im aktiven Dienst befinden, unverheiratet sind und keinen eigenen Hausstand haben, angemusterte Seelente, so lange sie keine eigene Wohnung haben, sowie die Besatzung der oberbischen Schiffe und sonstigen dem Musterungszwange nicht unterworfenen Fahrzeuge, wenn sie nicht in Hamburg ihren Heimatshafen haben. Alle Personen, welche sich besuchsweise nicht länger als 6 Monate in Hamburg aufhalten. Diese sind nur von dem Logisgeber zu melden.

Wer haftet für die Meldepflicht?

Für die Erfüllung der Meldepflicht haftet zunächst der Meldepflichtige selbst. Sodann alle Personen, welche als Vermieter von Wohnungen, Logisgeber, Lehrmeister, Dienstherrschaft oder in anderer Weise Meldepflichtige bei sich aufnehmen. Also auch die Eltern haften dafür, dass Kinder, welche einen Beruf ergreifen und bei den Eltern wohnen oder in das elterliche Haus zurückkehren, rechtzeitig angemeldet werden.

Welche Legitimationspapiere sind erforderlich?

Als Legitimationspapiere gelten nur amtliche Dokumente, welche einen Zweifel über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Personellen nicht zulassen, z. B. bei ledigen Personen: Geburtschein, „militärpflicht. „ „ Militärausweis, „ verheirateten „ „ Eheratsurkunde.

Für die mit dem Eltern zuziehenden Kinder ist ein Legitimationspapier nicht erforderlich; Kinder ohne Begleitung der Eltern müssen Geburtschein haben. Ist die Staatsangehörigkeit zweifelhaft: Staatsangehörigkeitsausweis, Hamburger Bürger: Bürgerbrief, Aus einem deutschen Orte Zurückende: Abzugsattest, Ausländer: Visiten Pass oder Konsulatschein. Besuchs Fremde brauchen kein Legitimationspapier vorzulegen.

Wie ist die Meldung zu beschaffen?

Zu jeder Meldung gehört die Ausfüllung eines Formulars. Die Formulare werden in allen polizeilichen Meldestellen und Polizeiwachen unentgeltlich verabreicht. Die Meldung muss in derjenigen Meldestelle erfolgen, wo die Wohnung liegt. Nur Abmeldungen beim Fortzuge von Hamburg können ausser in der Meldestelle des Wohnortes auch im Einwohnermeldebureau beschafft werden. Wenn das Formular vorschriftsmässig ausgefüllt ist und die Legitimationspapiere vorliegen, ist in der Regel ein persönliches Erscheinen des Meldepflichtigen nicht erforderlich.

Wann muss die Meldung erfolgen?

Der Meldepflichtige muss sich binnen einer Woche anmelden. Der Vermieter, Logisgeber oder derjenige, welcher eine zum Besuch zugereiste Person beherbergt, hat binnen 2 Wochen dafür zu sorgen, dass die Meldung beschafft wird. Wenn der Besuch über 6 Monate hier bleibt, so muss der Besucher die Anmeldung ebenso beschaffen, wie beim Zuzuge zum dauernden Aufenthalt, also unter Einreichung von Legitimationspapieren.

Meldestellen.

Innere Stadt: Einwohnermeldebureau, Damthorstr. 10. Geöffnet für An- und Ummeldungen werktäglich von 9-3; für Abmeldungen werktäglich vom 1/4-30/9 von 8-8, vom 1/10-30/8 von 9-8 und an Sonn- und Festtagen von 10-7.

St. Pauli: Bezirksbureau, Eimsbüttelerstr. 20. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Friedrichstr. 49. Geöffnet von 8-1 und von 3-6.

Süd-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Margarethenstr. 1. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Schlump 18. Geöffnet von 8-1 und 3-6.

Nord-Eimsbüttel: Bezirksbureau, Osterstrasse 92. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Harvestehude: Bezirksbureau, Oberstrasse 126. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Nebenstelle: Winterhude, Barmbeckerstr. 191. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Barmbeck: Bezirksbureau, Oberaltenallee 6. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Bramfelderstrasse 22. Geöffnet von 8-1 u. 3-6.

Borgfelde: Bezirksbureau, Claus Groth-Str. 119. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Ellbeck: Bezirksbureau, Ellbeckerweg 46. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Ekhostr. 25. Geöffnet von 8-1 u. 3-6.

Billwärder Ausschlag: Bezirksbureau, Billw. Neudeich 123. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau. Meldestelle: Hammerbrookstr. 118. Geöffnet von 8-1 und 3-6 Uhr.

St. Georg: Bezirksbureau, Lindenstr. 2/4. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Eppendorf: Bezirksbureau, Löwenstr. 22. Geöffnet wie das Einwohnermeldebureau.

Umzug in eine andere Wohnung.

Beim Umzug in eine andere Wohnung auf Hamburger Gebiet ist ein Formular auszufüllen und mit dem Anmeldeschein bei der Meldestelle des neuen Wohnortes vorzulegen. Die Meldung muss binnen einer Woche erfolgt sein. Persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich.

Abmeldung beim Fortzuge von hier.

Beim Fortzuge von Hamburg muss die Abmeldung vor dem Verzuge stattfinden. Der Anmeldeschein ist mit einzureichen unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes. Die Abmeldung kann auch schriftlich beschafft werden; das Abzugsattest wird sodann unfrei übersandt.

Wohnungsauskunft.

Gegen Zahlung einer Gebühr von 25 Pfennigen wird im Einwohnermeldebureau und in den Bezirksbureaus (s. oben: Meldestellen) Auskunft über den Aufenthalt von Personen erteilt und zwar sowohl an Sonn- und Festtagen wie in der Woche. Die Bureaus sind für diesen Zweck geöffnet werktäglich vom 1. April bis 30. Sept. von 8-8, vom 1. Oct. bis 31. März von 9-8. Sonn- und Festtags von 10-7. Die Bezirksbureaus können nur Auskunft über die in ihrem Bezirk wohnenden Personen geben. In den Nebenstellen wird keine Wohnungsauskunft erteilt. Die Auskunftgebühr ist mit 25 Pfg. für jede Auskunft auch dann zu entrichten wenn die gesuchte Person in den Registern nicht aufzufinden ist oder eine neue Adresse nicht mitgeteilt werden kann.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburg Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

2. Fremdenkontrolle. Die Fremdenpolizei übt die Kontrolle über die nach Hamburg zum dauernden Aufenthalt zuziehenden Fremden aus.

Gasthofsfremde. Die in den Hotels, Herbergen und bei den Schlafsaalen übernachtenden Personen sind in ein Fremdenbuch einzutragen und mittels einer Liste täglich bis 10 morgens der Fremdenpolizei (Meldeamt) zu melden. Aufzuführen sind alle Personen, welche bis 8 morgens desjenigen Tages, an welchem die Listen eingeleitet werden, in dem Gasthause ein Unterkommen gefunden haben. Zu den Gastwirten zählen auch die Inhaber der Hotels garnis. Zu den Meldungen sind nur die vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, die einzeln oder als durchlochte Hefte zu verwenden sind. In derselben Weise sind die abgereisten Fremden zu melden. Personen, welche länger als 4 Wochen in den Gasthäusern wohnen, unterliegen der Meldepflicht wie Einwohner. Wer eine im Gasthause wohnende Person vorher bereits als Einwohner gemeldet, so ist der Anmelde-schein bei der Anmeldung für den Aufenthalt im Hotel mit einzureichen.

Auswanderer. Auswanderungsunternehmer haben ein Verzeichnis der von ihnen beforderten Auswanderer am Tage nach Abgang des Schiffes durch die Auswandererbehörde der Fremdenpolizei einzureichen. Für jeden beförderten Auswanderer über ein Jahr alt, haben sie eine Abgabe von 60 Pfennigen zu entrichten.

Auswandererwirte. Die Auswandererwirte haben alle bei ihnen sich aufhaltenden Auswanderer in ein Fremdenbuch einzutragen und täglich einen Auszug bis 10 Uhr morgens der Fremdenpolizei einzuliefern. Ebenso ist die Abreise zu melden. Auswanderer, welche länger als 14 Tage im Logierhause bleiben, sind wie Einwohner der Meldepflicht unterworfen.

3. Passpolizei. Reisepass. Wem wird ein solcher erteilt? Ein Reisepass wird jedem Hamburger Staatsangehörigen erteilt, wenn er hier seinen Wohnsitz hat oder nicht länger als 6 Monate von Hamburg fort ist; ferner allen Hamburger Staatsangehörigen im Auslande. Hier wohnhafte deutsche Reichsangehörige (Nichtdeutsche) erhalten einen Reisepass, wenn sie unmittelbar vor dem Antrage auf Passerteilung mindestens 6 Monate in Hamburg wohnhaft waren. Heimatlosen Personen wird nur ausnahmsweise ein Pass erteilt. Reichsangehörige, welche in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande sich aufhalten, können in Hamburg nur dann einen Pass erhalten, wenn die Eltern hier wohnen und der Betreffende bis zur Abreise von Hamburg bei den Eltern wohnhaft war oder die Familie (Ehefrau) ihren Wohnsitz hier beibehalten hat. Für Ausländer wird ein deutscher Reisepass nicht ausgestellt, diese haben sich an das Konsulat ihrer Nation zu wenden.

Legitimation. Wer einen Pass zu haben wünscht, hat sich über seine Person in genügender Weise auszuweisen. Für hier wohnhafte Personen genügt in der Regel der polizeiliche Anmelde-schein. Ehefrauen und Kinder können in den Pässen mit angeführt werden. In diesem Falle ist die Heiratsurkunde und der Geburts-schein mit vorzulegen, wenn solche Dokumente bei der Anmeldung nicht vorgelegt wurden. Militärpflichtige Personen im Alter von 20. bis 39. Lebensjahre legitimieren sich durch den Militärausweis, Offiziere durch das Offizierpatent.

Visierung. Deutsche Reisepässe können durch Visierung auch auf einen anderen, als den ursprünglich eingetragenen Reiseort ausgedehnt werden. Eine Visierung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des PASSES findet nicht statt.

Passzwang. Zur Reise in das Ausland ist die Mitnahme eines Reisepasses stets zu empfehlen, besonders aber nach Bulgarien, Serbien, Bosnien, Herzegowina, Oesterreich und Ungarn. Für die Reise in die Schweiz ist entweder ein Reisepass oder ein Heimatschein erforderlich. Passzwang besteht nach Russland, Türkei, Rumänien, Sudan, Hafti, Venezuela, Uruguay, Argentinien. In diesen Fällen muss der Pass das Visum des betreffenden Konsuls führen. Die Passgebühr beträgt M. 3.-

Passkarten erhalten nur Reichsangehörige, welche selbständig sind und hier ihren festen Wohnsitz haben, ausnahmsweise auch unselbständige, über 18 Jahre alte Kinder, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt wird. Handlungsdiener und Reisende erhalten eine Passkarte nur auf Antrag ihrer Prinzipale. Passkarten sind nur für das Kalenderjahr gültig. Eine Visierung findet nicht statt. Die Gebühr beträgt M. 1.50. Als Legitimation zur Erlangung einer Passkarte genügt in der Regel der polizeiliche Anmelde-schein.

4. Gesindepolizei. Diensthöten-Anmeldung. Für die Anmeldung der Diensthöten gilt im allgemeinen das oben unter 1 Gesagte. Besonders ist noch zu bemerken, dass bei der Anmeldung von Diensthöten ein von der Herrschaft angefertigter Dienstantrittsschein (Formulare sind in den Meldestellen zu haben) vorzulegen ist. Hat der Diensthöte bereits Anmelde-schein oder ein Dienstbuch, so sind diese mit vorzulegen.

Dienstbücher. Jeder Diensthöte, der hier in Dienst tritt, muss ein Dienstbuch haben. Ist er im Besitz eines nicht hamburgischen Dienstbuches, so genügt dieses auch für hier, unterhalb muss er bei der polizeilichen Meldestelle ein Dienstbuch lösen gegen 30 Pfennige Gebühr. Zu diesem Zweck muss er aber persönlich erscheinen, da das Buch in Gegenwart des Beamten von ihm unterschrieben werden muss. Für die Neuansfertigung eines verlorenen, gefälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. Wer ein Dienstbuch verfälscht und von demselben Gebrauch macht, wird bestraft. Die Dienstherrschaft ist allein berechtigt, in das Dienstbuch Eintragungen zu machen, die auf Antrag von der Polizeibehörde beglaubigt werden. Beim Dienstantritt und Austritt ist das Dienstbuch der Dienstherrschaft vorzulegen.

Dienstzeugnisse. Zur Eintragung eines Zeugnisses in das Hamburger Dienstbuch ist die Herrschaft nicht verpflichtet und nur dann berechtigt, wenn der Diensthöte nicht widerspricht.

Diensthöten-Krankenkasse. Der Diensthöten-Krankenkasse gehören nur ausschliesslich im Privathaus beschäftigte Diensthöten (§ 2 d. D. O.) an. Die An- und Abmeldung für die Diensthöten-Krankenkasse erfolgt durch die Polizeibehörde, nachdem dort die oben erwähnte Meldung von der Dienstherrschaft beschafft ist. Wer die Abmeldung bei der Polizeibehörde unterlässt, hat die Kassenbeiträge so lange fort-zuzahlen, bis die Abmeldung erledigt ist. Formulare hierzu sind in den Meldestellen zu haben. Alle andern Diensthöten sind bei der Polizeibehörde und ausserdem noch bei der Behörde für das Versicherungswesen an und abzumelden.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.

Streitsachen.

Ueber Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Diensthöten entscheidet die Polizeibehörde in erster Instanz. Wer die Entscheidung anfechten will, muss innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beim Amtsgericht Einspruch erheben. Klagen in Diensthötenstreitsachen aus dem Stadtgebiet werden im Meldesamt (Dammthorstr. 10) und in den Bezirksbüros entgegengenommen. Klagen aus einem Dienstverhältnis im Landgebiet sind bei dem Gemeindevorsteher anzubringen. Die Klage kann mündlich und schriftlich gestellt werden, im letzteren Falle ist sie in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Parteien können auch, ohne dass eine Klage vorher angebracht ist, gemeinsam während der Geschäftsstunden vor einer der Dienststellen zur sofortigen Verhandlung über den Streit erscheinen. Die Verhandlung vor der Polizeibehörde erfolgt gebührenfrei.

Strafanträge wegen Vertragsbruch.

Ein Diensthöte, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bestraft. Der Antrag auf Bestrafung muss innerhalb 14 Tagen gestellt und kann bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zurückgenommen werden.

Diensthötenordnung.

vom 7. Dezember 1898 in der Fassung vom 11. Oktober 1901.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsgebiet. Die nachstehende Diensthötenordnung findet im gesamten Hamburgischen Staatsgebiet Anwendung.

§ 2. Begriff des Dienstvertrages. Diensthötenverträge im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Verträge, welche ausschliesslich oder hauptsächlich die Leistung von Diensten im Haushalt oder in der Landwirtschaft gegen eine vom Dienstherrn zu zahlende Vergütung zum Gegenstande haben, sofern nicht durch den Vertrag im Voraus die Dauer der Beschäftigung

1) im Stadtgebiet auf weniger als eine Woche, 2) im Landgebiet auf weniger als vier Wochen beschränkt ist.

II. Von der Eingehung des Dienstvertrages.

§ 3. Schliessung des Dienstvertrages. Der Dienstvertrag kann schriftlich oder mündlich geschlossen werden. Die Hingabe und Annahme eines Mietsgeldes oder der Antritt des Dienstes begründen lediglich die Vermutung für den Abschluss eines Dienstvertrages. Das Mietsgeld wird, mit Ausnahme der in § 29 erwähnten Fälle, auf den Lohn nicht angerechnet.

§ 4. Voraussetzung für Ammen-Dienstverträge. Ammen dürfen nicht in Dienst genommen werden und nicht in Dienst treten bevor der amtliche Ammenarzt bescheinigt hat, dass ihr Gesundheitszustand den Anforderungen eines derartigen Dienstes entspricht. Soweit es sich um einen Dienst im Gebiet der Landgemeinden handelt, genügt eine bezügliche Bescheinigung des betreffenden Distriktsarztes, bezw. im Gebiete der Landherrschaft Ritzbüttel des Amtspraktikers. Diese Bescheinigung, welches nur während eines Zeitraums von 3 Tagen Gültigkeit hat, ist bei der polizeilichen Anmeldung für den Dienst mit vorzulegen. (Strafbestimmung § 40)

III. Beginn und Dauer der Dienstzeit.

§ 5. Für Beginn und Dauer des Dienstverhältnisses gelten in Ermangelung anderweitiger Verabredungen folgende Bestimmungen: Antritts- und Abgangszeit der Diensthöten ist der zweite Sonntag nach dem 1. Mai und 1. November. Fällt der zweite Sonntag nach dem 1. Mai mit dem Pfingstfest zusammen, so wird Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses auf den nächsten Sonntag verschoben. Die auf einen dieser gesetzlichen Antritts- oder Abgangstermine geschlossenen Dienstverträge gelten auf ein Halbjahr, bei wesentlich landwirtschaftlichen Arbeiten aber auf ein Jahr geschlossen. Dienstverträge auf einen anderen als den gesetzlichen Antrittstermin gelten als monatsweise bis zu dem dem Antrittstage entsprechenden Tage des folgenden Monats geschlossen. Alle Dienstverträge gelten auf die ursprüngliche Vertragsdauer verlängert, falls sie nicht nach Massgabe der Bestimmung in § 20 gekündigt sind. Der Seelot ist befugt, für bestimmte Teile des Landgebietes die gesetzlichen Antritts- und Abgangstermine anderweitig, als im Absatz 1 dieses Paragraphen geschehen, zu bestimmen.

IV. Folgen der Nichterfüllung des Dienstvertrages.

§ 6. Auf Seiten der Dienstherrschaft. Verweigert die Dienstherrschaft dem Diensthöten nach Abschluss eines Dienstvertrages den Dienstantritt, so verliert sie das Mietsgeld und hat dem Diensthöten, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedungenen Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten. Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Diensthöten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 7. Auf Seiten des Diensthöten. Verweigert der Diensthöte den Dienstantritt, so hat er der Dienstherrschaft das etwa erhaltene Mietsgeld zurückzugeben und, wenn der Vertrag auf Monate geschlossen ist, den Lohn eines Monats, in anderen Fällen aber den für die ganze Mietzeit bedungenen Lohn, jedoch keinesfalls mehr als einen vierteljährlichen Lohn zu vergüten. (Strafbestimmung § 40)

V. Berechtigung zum Rücktritt vom Dienstvertrage vor Beginn der Dienstzeit.

§ 8. Für die Dienstherrschaft. Zum Rücktritt vom Dienstvertrag und zur Zurückforderung des Mietsgeldes ist die Dienstherrschaft aus erheblichen, in der Person des Diensthöten liegenden Gründen und namentlich dann berechtigt, wenn der Diensthöte unwahre Angaben über seine Persönlichkeit und sein Vorleben gemacht, bezw. erhebliche Tatsachen, deren Kenntniss den Dienstherrn voraussichtlich von

dem Abschluss dem Dienstantritt der Diensthöten Tage bis 10 Ab

- Der Diensthöte 1) wenn er nicht zur Vertragsunterzeichnung 2) wenn die Dienstherrschaft die Abreise verlangt oder er welche der Diensthöte 3) wenn sich hat, oder 4) Umstände genötigt w Der Diensthöte gründe eintritt Wenn die den Antritt d geld zurückzuf

VI. C

Der Diensthöte erwa hren, sei es d herrschaft geh Familienhaupt lieben Anordn

Der Diensthöte sich in Anspru herrschaft vom Bewohnung d zum Genuss d als aber eine

Der Diensthöte ersetzen, den e Als grobe eine Schaden d vorgenommen l

Beschränkung Über Die Diensthöte Arbeiten zum seinen Kräfte Vornahme der so zu regeln, d gegen Gefahr fi Im Falle vorübergehend Namentlich sin slien dringliche

Die Diensthöte Zahlungen zu c anderweitige Ve an den im § 5 tigen, die auf, sichts nach Aba früher endigt, a Bei einer hältnissen abge- lohn 2/3 des Jal nissen der Dien kann, so enfal die ersten drei Jahr ausbedung

VII. Aufhebu

Rechte d stürzt ein Anspruch auf d Verhältnis der

Rechte der Di

Im Falle Bedienung der : Seiten - und 21 ist, sowie unter c der §§ 20, 22 Nr - mit sechswo Diesem Küt an gerechnet, at

Alle Adr

dem Abschluss des Mietvertrages abgehalten hätte, verschwiegen, sich vor dem Dienstantritt und nach Abschluss des Dienstvertrages ohne Genehmigung der Dienstherrschaft verheiratet, oder den Dienst an dem verabredeten Antrittstage bis 10 Abends anzutreten durch eigenes Verschulden versäumt hat.

§ 9.

Für die Dienstboten.

- Der Dienstbote ist nicht verpflichtet den Dienst anzutreten: 1) wenn er nachweislich durch Krankheit oder durch einen anderweitigen, ihm nicht zur Schuld zuzurechnenden Umstand an der Erfüllung des Dienstvertrages gehindert ist; 2) wenn die Dienstherrschaft, ohne dass dem Dienstboten vor oder bei Eingehung des Vertrages eine entsprechende Mitteilung gemacht ist, vor dem Dienstantritt ihren Wohnsitz ausserhalb des Hamburgischen Gebiets verlegt oder zu erkennen gegeben hat, dass sie beabsichtige, innerhalb der Zeit, für welche der Dienstvertrag vereinbart ist, ihren Wohnsitz nach einem ausserhalb des Hamburgischen Gebiets liegenden Ort zu verlegen; 3) wenn sich der Dienstbote nach Abschluss des Dienstvertrages verheiratet hat, oder durch andere erst nach Eingehung des Dienstvertrages eingetretene Umstände zur Übernahme oder Errichtung einer eigenen Wirtschaft genötigt wird.

Der Dienstbote ist, sobald einer der unter Nr. 3 erwähnten Hinderungsgründe eintritt, verpflichtet, der Dienstherrschaft Mitteilung zu machen.

Wenn der Dienstbote auf Grund der ihm im Obigen gewährten Berechtigung den Antritt des Dienstes weigert, so ist die Dienstherrschaft befugt, das Mietsgeld zurückzufordern.

VI. Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und Dienstboten während der Dienstzeit.

§ 10.

Pflichten der Dienstboten gegen die Dienstherrschaften und deren Hausgenossen

Der Dienstbote ist der Dienstherrschaft und deren mit ihr die Wohnung teilenden erwachsenen Angehörigen Gehorsam schuldig. Er ist auch verpflichtet, allen, sei es dauernd, sei es vorübergehend, zur Hausgenossenschaft der Dienstherrschaft gehörigen Personen seine Dienste zu leisten und sich der vom Familienhaupte eingeführten häuslichen Einrichtung, sowie allen darauf bezüglichen Anordnungen derselben zu unterwerfen.

§ 11.

Freie Zeit und Ausgehen der Dienstboten.

Der Dienstbote hat weder das Recht, bestimmte Tage oder Tageszeiten für sich in Anspruch zu nehmen, noch das Recht, sich ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft vom Hause zu entfernen. Die letztere ist aber verpflichtet, ihm zur Bewohnung des Gottesdienstes, zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten und zum Genuss erlaubter Vergnügungen die im Mietvertrag festgesetzte, andernfalls aber eine angemessene Zeit zu gestatten.

§ 12.

Schadensersatzpflicht der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, der Dienstherrschaft denjenigen Schaden zu ersetzen, den er ihr vorsätzlich oder durch grobes Verschulden zugefügt hat. Als grobes Verschulden ist es namentlich anzusehen, wenn der Dienstbote eine Schaden bringende Handlung gegen ausdrückliches Verbot der Dienstherrschaft vorgenommen hat.

§ 13.

Beschränkung des Masses und der Schwere der Arbeit und Verpflichtung zur Übernahme von Dienstverrichtungen in dringlichen Fällen.

Die Dienstherrschaft darf dem Dienstboten nur solche Arbeiten zusetzen, welche sowohl ihrer Beschaffenheit, als ihrem Masse nach seinen Kräften angemessen sind. Es liegt ihr ferner ob, die Leistungen, zu deren Vornahme der Dienstbote verpflichtet ist, — z. B. die Reinigung der Fenster, — so zu regeln, dass der Dienstbote, soweit die Natur der Dienstleistung es gestattet, gegen Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt ist.

Im Falle der Mietung zu bestimmten Dienstleistungen ist der Dienstbote vorübergehend auch zu anderen Verrichtungen eines Dienstboten verpflichtet. Namentlich sind im Landgebiete die sämtlichen Dienstboten verpflichtet, bei allen dringlichen Erntearbeiten zu helfen.

§ 14.

Lohn.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten die ihnen zu leistenden Zahlungen zu den bestimmten Zeiten ungeskürzt zu entrichten, und zwar, falls anderweitige Vereinbarung nicht entgegensteht, bei Verträgen von längerer Dauer an den im § 5 erwähnten halbjährlichen Antritts- und Abgangstagen, bei Verträgen, die auf kürzere Dauer (vierteljährlich, monatlich, wöchentlich) geschlossen sind, stets nach Ablauf der bezüglichen Zeitschnitte oder, wenn das Dienstverhältnis früher endigt, am Tage der Auflösung desselben.

Bei einem in Gemässheit des § 5, Absatz 1 in landwirtschaftlichen Verhältnissen abgeschlossenen Dienstvertrage ist als Winterlohn 1/3 und als Sommerlohn 2/3 des Jahreslohnes anzunehmen. Wenn in landwirtschaftlichen Verhältnissen der Dienstvertrag nach Abrede an zwei Tagen des Jahres sein Ende erreichen kann, so entfällt, falls eine gegenseitige Vereinbarung nicht getroffen ist, auf die ersten drei Monate 1/3 und auf die letzten drei Monate 2/3 des für das halbe Jahr ausbedingten Lohnes.

VII. Aufhebung des Dienstverhältnisses nach Beginn der Dienstzeit.

1. Durch Tod.

§ 15.

Rechte der Erben des Dienstboten im Falle des Todes desselben. Stirbt ein Dienstbote während der Dienstzeit, so steht seinen Erben ein Anspruch auf die ihm zu leistenden Zahlungen nur soweit zu, als dieselben nach Verhältnis der Zeit bis zum Todestage verdient sind.

§ 16.

Rechte der Dienstherrschaft im Falle des Todes des Dienstherrn oder anderer Mitglieder der Familie desselben.

Im Falle des Todes des Dienstherrn oder derjenigen Person, zu deren Bedienung der Dienstbote angenommen ist, kann der Dienstvertrag von beiden Seiten — und zwar ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, für welche er geschlossen ist, sowie unter der Voraussetzung, dass er nicht nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 20, 22 Nr. 6 oder laut Abrede schon auf einen früheren Tag kündbar ist — mit sechswochenlanger Kündungsfrist gekündigt werden.

Dieses Kündungsrecht kann nur innerhalb zweier Wochen, vom Todestage an gerechnet, ausgeübt werden.

2. Durch Krankheit des Dienstboten.

§ 17.

Vom Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte und anderweitig entstandene Erkrankungen.

Wird ein Dienstbote infolge Krankheit voranschicklich demnach zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig, oder dauert eine ihn vorübergehend zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig machende Krankheit länger als eine Woche, so ist die Dienstherrschaft zur Aufhebung des Dienstvertrages berechtigt. Bis zur Aufhebung des Vertrages hat die Dienstherrschaft den Lohn zu zahlen.

Die Dienstherrschaft hat ferner, wenn der Dienstbote nicht Mitglied einer Krankenkasse ist, für Verpflegung und ärztliche Behandlung desselben in ihrer Wohnung oder durch Unterbringung in einem Krankenhaus, falls dies ärztlicherseits angeordnet wird, für einen Zeitraum bis zu 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu sorgen. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von der Dienstherrschaft nach Massgabe des ersten Absatzes gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses ausser Betracht. Werden dem Dienstboten als Mitglied einer Krankenkasse Beiträge vergütet, so hat er bis zur Höhe derselben der Dienstherrschaft die etwa aufgewendeten Kurkosten zu ersetzen.

Wenn ein Dienstbote infolge einer Krankheit, die er vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, zur Verrichtung der ihm obliegenden Dienstleistungen demnach oder vorübergehend unfähig wird, so ist die Dienstherrschaft zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages, der Dienstbote aber zur Forderung der ihm bis zur Aufhebung des Vertrages zu leistenden Zahlungen berechtigt.

§ 18.

Erkrankung durch Verschulden der Dienstherrschaft.

Zieht sich der Dienstbote durch grobes Verschulden der Dienstherrschaft eine Krankheit zu, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, während der Dauer der Krankheit den Lohn zu zahlen, und, soweit nicht eine Krankenkasse einzutreten hat, für Kur und Verpflegung zu sorgen, unbeschadet der dem Dienstboten sonst verbleibenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung.

§ 19.

Einstweilige Verpflegung im Hause der Dienstherrschaft.

Auch dann, wenn die Dienstherrschaft berechtigt ist, den Dienstboten wegen Krankheit vor Ablauf des Dienstvertrages zu entlassen, sowie wenn der Dienstbote bei Ablauf des Dienstvertrages sich in krankem Zustande befindet, darf die Dienstherrschaft den erkrankten Dienstboten nicht aus ihrem Hause entfernen, bevor für sein anderweitiges Unterkommen gesorgt ist.

Hat in solchen Fällen der erkrankte Dienstbote auf Hamburgischem Gebiete keine Angehörigen, welche zu seiner Aufnahme und Versorgung verpflichtet sind, oder weigern diese die Aufnahme, wird auch von der Krankenkasse nicht die Aufnahme des Dienstboten in ein Krankenhaus veranlasst, so ist die Dienstherrschaft berechtigt, die Unterbringung in einem Krankenhaus auf Kosten des Dienstboten zu veranlassen. Erforderlichenfalls hat die Polizei-Behörde auf Antrag der Dienstherrschaft die anderweitige Unterbringung für Rechnung wen es angeht herbeizuführen.

Unter allen Umständen muss jedoch der erkrankte Dienstbote so lange im Hause behalten werden, bis seine anderweitige Unterbringung nach dem Zeugnisse des Arztes ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit zulässig ist. Die aus vorstehenden Verpflichtungen der Dienstherrschaft erwachsenen Kosten können aus dem Lohne des Dienstboten, soweit derselbe hierzu ausreicht, gedeckt werden. Zu weiterem Ersatze ist der Dienstbote nicht verpflichtet.

3. Durch Ankündigung.

§ 20.

Dienstverträge, welche in Gemässheit des ersten Absatzes des § 5 abgeschlossen sind, müssen, falls sie am zweiten bzw. dritten Sonntage nach dem 1. Mai enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. März, wenn sie dagegen am zweiten Sonntag nach dem 1. November enden sollen, spätestens am vorhergehenden 15. September gekündigt werden.

Ein in landwirtschaftlichen Verhältnissen auf ein Jahr abgeschlossener Vertrag ist nach vorheriger mindestens dreimonatlicher Kündigung auf den Schluss des Dienstjahres, ein auf ein halbes Jahr abgeschlossener Vertrag ist sechs Wochen vor Ablauf des Vertrages kündbar.

Die Kündigung eines vierteljährlich geschlossenen Dienstvertrages muss spätestens sechs Wochen vor dem Ablauf eines Vierteljahres, die Kündigung eines monatlich geschlossenen Dienstvertrages spätestens vierzehn Tage vor dem dem Antrittstage entsprechenden Tage eines späteren Monats und die Kündigung eines wöchentlich geschlossenen Dienstvertrages spätestens drei Tage vor dem dem Antrittstage entsprechenden Tage einer späteren Woche erfolgen.

4. Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Dienstvertrages.

§ 21.

a. Auf Seiten der Dienstherrschaft.

Die Dienstherrschaft kann ausser in den Fällen des § 17 den Dienstboten ohne Einhaltung einer Kündungsfrist aus wichtigen in der Person desselben bezug seiner Dienstführung liegenden Gründen sofort entlassen, und zwar namentlich in den folgenden Fällen:

- 1) wenn er sich Widersetzlichkeit, beharrlichen Ungehorsam oder ein ungebührliches Betragen gegen die Dienstherrschaft zuschulden kommen lässt; 2) wenn er ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder fremde Personen, welche nicht zur Familie der Dienstherrschaft gehören, gegen das Verbot der Dienstherrschaft eingelassen oder ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft den nächtlichen Aufenthalt von solchen Personen geduldet hat; 3) wenn er mit Feuer und Licht, geschehener Warnung ungeachtet, unvorsichtlich umgegangen ist; 4) wenn er sich wiederholt und trotz Verwarnung entweder ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft aus dem Hause entfernt oder ohne zwingenden Gründe über die erlaubte bzw. zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt; 5) wenn er dem Trunke oder Spiele ergeben ist, einen unkeuschen Lebenswandel führt oder durch Zankereien oder Schlägereien mit seinen Neben dienstboten den Hausfrieden stört; 6) wenn dem Dienstboten diejenige Fähigkeit mangelt, wegen welcher die Dienstherrschaft ihn angenommen, und welche er auf Befragen bei der Vermietung zu bestzigen angeben hat; 7) wenn er vor Antritt des Dienstes, ohne das die Dienstherrschaft davon Kenntnis hatte, a) wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, in Bezug auf welches mit einer Gefängnisstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hätte verbunden werden können.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

- b) wegen eines nicht unter a) fallenden Vergehens zu einer längeren als einwöchigen Gefängnisstrafe.
- c) wegen einer Lebertretung nach Maassgabe der folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs: 361^a (Landstreicherei), 361^b (Betteln), 361^c (gewerbmässige Unzucht) oder auf Grund § 362 (falsche Anfertigung oder Verfälschung von Legitimationspapieren bezw. wissentlicher Gebrauch solcher falschen oder verfälschten Urkunden) zu einer Haftstrafe verurteilt ist, sowie wenn während der Dauer des Dienstes wegen einer der unter a) und c) bezeichneten Straftaten seine Verurteilung erfolgt ist, bezw. wenn er eine wegen einer anderen Straftat gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe von mehr als drei Tagen anzutreten genötigt ist;
- 8) wenn einer der im § 8 angeführten Fälle vorliegt, jedoch nur, falls derselbe erst, nachdem der Dienstbote den Dienst angetreten hat, zur Kenntniss der Herrschaft gelangt ist;
- 9) wenn er ihm zur Wartung anvertraute Kinder durch Nachlässigkeit in Gefahr versetzt, misshandelt oder sich ein unsittliches Betragen in Gegenwart derselben zu schulden kommen lässt;
- 10) wenn er auf der Dienstherrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waren borgt;
- 11) wenn er das ihm anvertraute Vieh zu Schaden kommen lässt oder dasselbe erwiesenermassen schlecht wartet oder misshandelt;
- 12) wenn der Dienstbote schwanger ist, falls dies der Dienstherrschaft nicht vor Abschluss des Dienstvertrages bekannt gewesen ist.

§ 22.

b. Auf Seiten des Dienstboten.

Der Dienstbote kann den Dienst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen, insbesondere aus folgenden Gründen sofort verlassen:

- 1) wenn die Dienstherrschaft sich tätlicher Misshandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen ihn schuldig gemacht hat;
- 2) wenn die Dienstherrschaft ihn zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten verstossen, hat verurteilen wollen, oder wenn die Dienstherrschaft ihn vor derauften unerlaubten Zumutungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht schützt;
- 3) wenn die Dienstherrschaft ihm den fälligen Lohn ohne rechtlichen Grund oder die gebührende Kost verweigert;
- 4) wenn die Dienstherrschaft dem bei ihr wohnenden Dienstboten nicht eine ordnungsmässige Schlafstätte gewährt;
- 5) wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnort bleibend ausserhalb des Hamburgischen Staatsgebietes verlegt, sofern diese Veränderung dem Dienstboten nicht schon zur Zeit des Antritts des Dienstes oder doch zu einer Zeit, zu der nach Maassgabe des Dienstvertrages eine Kündigung hätte erfolgen können, bekannt war;
- 6) wenn diejenige Person, zu deren ausschliesslicher Bedienung er angenommen ist, gestorben ist.

5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Dienstboten als Ursache der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 23.

Heirat des Dienstboten.

Ein Dienstbote, welcher die Absicht, sich demnächst zu verheiraten, glaubwürdig nachweist, kann vierzehn Tage nach Führung dieses Nachweises abgehen. Er erhält dann die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 24.

Änderung in den Verhältnissen der Eltern des Dienstboten.

Wenn die Verhältnisse der Eltern des Dienstboten sich nach Antritt des Dienstes so verändert haben, dass sie die Dienste ihres Kindes nicht entbehren können, worüber auf Erfordern ein amtlicher Nachweis beizubringen ist, so kann der Dienstbote 14 Tage nach erfolgter Kündigung den Dienst verlassen; er erhält solchenfalls die ihm zustehenden Leistungen bis zum Abgangstage.

§ 25.

Militärpflicht des Dienstboten.

Die Einberufung des Dienstboten zum Militärdienst hebt den Dienstvertrag auf. Der Dienstbote hat in solchem Falle Anspruch auf den verdienten Lohn. Durch die Einberufung zu Reserve- und Landwehrleistungen wird der Dienstvertrag nicht aufgehoben; die Dienstherrschaft ist jedoch zu einer entsprechenden Kürzung des Lohnes berechtigt.

VIII. Folgen der Aufhebung des Dienstverhältnisses.

§ 26.

Unrechtmässiges Verlassen des Dienstes.

Ein Dienstbote, welcher vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmässige Ursache den Dienst verlässt, hat bei halbjährlicher oder längerer Mietung den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes, in anderen Fällen den ganzen Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als den Betrag eines vierteljährlichen Lohnes der Dienstherrschaft zu entrichten. (Strafbestimmung § 40.)

Auf die vorbezohlene Vergütung ist der bis zum Abgangstage seitens des Dienstboten verdiente und ihm noch nicht ausbezahlte Lohn anzurechnen.

§ 27.

Rechtmässiges Verlassen des Dienstes seitens des Dienstboten und unrechtmässige Entlassung desselben.

Wenn ein Dienstbote auf Grund der ihm im § 22 Nr. 1-5 erteilten Berechtigung vorzeitig den Dienst verlässt, oder wenn er unberechtigter Weise vorzeitig von der Dienstherrschaft oder deren Rechtsnachfolgern entlassen wird, so ist ihm ausser dem verdienten Lohn bis zum Abgangstage noch der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes bei mindestens halbjährlicher Kündigung, in anderen Fällen der ganze Lohn der Mietzeit, jedoch nie mehr, als der Betrag eines vierteljährlichen Lohnes zu vergüten.

Bei Dienstverhältnissen mit kürzerer als vierteljährlicher Kündigung steht dem Dienstboten ausserdem ein Anspruch auf ein angemessenes Kostgeld für die Dauer des Dienstverhältnisses, aber höchstens auf die Dauer eines Monats zu.

§ 28.

Dauer der Lohnzahlung bei berechtigter Entlassung.

In denjenigen Fällen, in welchen die Dienstherrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit berechtigter Weise entlassen hat (§ 21), kann der Dienstbote die ihm zustehenden Leistungen nur nach Verhältniss der Zeit fordern, während welcher er gedient hat.

§ 29.

Rückzahlung des Mietsgeldes.

In den Fällen der §§ 23, 24, 26 und 28 ist das Mietsgeld zurückzuzahlen wenn das Dienstverhältnis nicht länger als einen Monat bestanden hat.

§ 30.

Berechnung der als Entschädigung zu zahlenden Beträge bei Selbstbeköstigung des Dienstboten.

In allen Fällen, in welchen der Dienstbote sich selbst beköstigt und sich daher der Lohn verhältnissmässig höher stellt, wird in Bezug auf die unter Zugrundelegung des Lohnes festzustellende Entschädigung ein dem Aufwand für die Selbstbeköstigung entsprechender Betrag in Abzug gebracht.

Die Höhe des letzteren ist, falls hierüber nicht Bestimmungen bei Abschluss des Dienstvertrages getroffen sind, unter Zugrundelegung eines Kostgeldes von M. 1 für jeden Tag der in Betracht kommenden Dienstzeit festzustellen.

IX. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten.

§ 31.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Ueber Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, welche 1) das Bestehen, die Fortdauer oder die Aufhebung des Dienstvertrages, 2) die Rückgabe des Mietsgeldes, 3) die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstvertrage, 4) die Herausgabe von Sachen an den Dienstboten betreffen, entscheiden die zuständigen Polizeibehörden, bezw. in der Stadt Erzdorf der Bürgermeister, in Cuxhaven und Döse der Amtsverwalter und im übrigen Geltungsgebiet der Landgemeindeordnung die zuständigen Gemeindevorstände, bezw. ein vom Gemeindevorstand zu bestimmendes Mitglied desselben.

Bei Streitigkeiten, welche die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande haben, ist die Zuständigkeit jedoch nur insoweit begründet, als der Gegenstand der Streitigkeit die Summe von M. 150 nicht übersteigt.

§ 32.

Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Der Entscheidung soll eine summarische Feststellung des Tatbestandes vorgehen. Beiden Parteien soll Gehör gewährt werden.

Die Entscheidung ist beiden Parteien zu Protokoll oder schriftlich bekannt zu machen. Erfolgt die Bekanntmachung zu Protokoll, so ist den Parteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Protokolls zu erteilen. Die Entscheidungen sind stets vorläufig vollstreckbar. Doch ist dem Schuldner nachzulassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung oder eines zu Protokoll geschlossenen Vergleichs findet Zwangsvollstreckung statt nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von derjenige Verwaltungsbehörde erteilt, welche die Entscheidung erlassen hat, bezw. vor der der Vergleich abgeschlossen ist.

Entscheidungen, welche auf Herausgabe von Sachen an den Dienstboten lauten, können von der Verwaltungsbehörde unmittelbar zur Ausführung gebracht werden.

Der Senat ist befugt, weitere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens zu erlassen.

§ 33.

Zuständigkeit des Rechtswegs.

Soweit nach § 31 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Der Partei, welche sich durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde beschwert erachtet, steht es jedoch frei, dieselbe im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten nach Maassgabe der Bestimmungen der Zivilprozessordnung anzufechten. Die Klage muss innerhalb 14 Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung erhoben werden. Sie ist gegen die Gegenpartei zu richten. Den Gegenstand der Klage bildet die Aufhebung oder Abänderung der ergangenen Entscheidung.

X. Dienstbücher.

§ 34.

Dienstbücher.

Jeder Dienstbote, welcher einen Dienst antritt, muss, wenn er noch nicht im Besitz eines Hamburgischen Dienstbuches ist, die Ausfertigung eines solchen bei der zuständigen Meldestelle (§ 35) spätestens innerhalb dreier Tage nach Antritt des Dienstes beantragen. (Strafbestimmung § 40.) Das Dienstbuch darf dem Dienstboten von der Dienstherrschaft nicht vorenthalten werden. (Strafbestimmung § 40.)

§ 35.

Ausfertigung der Dienstbücher.

Die Ausfertigung der Dienstbücher erfolgt gegen Vorlegung der Legitimationspapiere durch die im § 8 des Gesetzes, betreffend des Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891 bezeichneten Meldestellen.

§ 36.

Verlust eines Dienstbuches.

Geht ein Dienstbuch verloren, so wird, nachdem der Verlust glaubwürdig nachgewiesen ist, ein neues Dienstbuch ausfertigt.

§ 37.

Gebühren.

Die Gebühr für ein Dienstbuch beträgt 30 $\frac{1}{2}$. Für die Neuansfertigung eines verlorenen, verfälschten oder unbrauchbar gemachten Dienstbuches ist eine Gebühr von 1 $\frac{1}{2}$ von demjenigen zu entrichten, welcher den Verlust, die Fälschung oder die Unbrauchbarkeit verschuldet hat. Die Gebühr wird durch Stempel erhoben.

§ 38.

Eintragungen in das Dienstbuch durch die Dienstherrschaft.

Das Dienstbuch ist von Seiten des Dienstboten der Dienstherrschaft zur Beschaffung der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Verweigert der Dienstbote die Vorlegung des Dienstbuches, so ist der zuständige Meldestelle davon Anzeige zu machen. Die Dienstherrschaft hat beim An- und Austritt eines Dienstboten die vorgeschriebenen Eintragungen in das Dienstbuch zu beschaffen. Verweigert die Dienstherrschaft die Eintragung, so ist der zuständige Meldestelle davon Anzeige zu machen. (Strafbestimmung § 40.)

Zur Erteilung eines Zeugnisses an den Dienstboten ist die Dienstherrschaft nicht verpflichtet.

XI. Meldepflicht.

§ 39.

In Bezug auf die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Dienstboten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend des Einwohner-Meldewesen, vom 6. Mai 1891.

Gebü der Dienst zustellend

Aber Strafen will bis zu acht 1) ein PfH antritt des ers 2) eine D handel Die F von der V auf Antrag Antrags ist

Die i Behörden Bestimmung

Nach gab § 7 de von 23. Af nach Maas Behörde o Bekanntma scheidung :

Die B einer Woch Protokoll a Reich er damit au

XIII. V

Diese Mit seinem vom 14. De auf die Ver schaft zu d Es ke Bestimmung Gesetze vo Das (16. Juli 1891 zugleich als

Geschl

- 1) Eine Gel des Ver spruch Arbeitge zungzur
- 2) Die Stel suchend kommen
- 3) Neben d Den Stel Arbeitge baren; A und nac hinreich
- 4) Die Stell geber als gilt nich
- 5) Die Stel Zeugnis Stellenve tumers Zurückb
- 6) Hat der S hinsicht Arbeitne von dem wenn de Schiffsm
- 7) Hat der S sicheru sich die von dem gilt, wen
- 8) Ist in d Vermittle binnen 3 Monats 1 getreten
- 9) Den Stell Nr. 6 bis
- 10) Der Stell halten, a Handlung
- 11) Verträge verpflich gewerbsu

G (Bel Auf (gesetzblattes der Stellenve

Alle A

- II. Nach dem Auslande.
- 1) Auf bestimmte Zeit, kürzer als 1 Jahr, vom Gesamtgehalt 4%
 - 2) Auf bestimmte Zeit, 1 Jahr und länger, sowie auf unbestimmte Zeit, vom ersten Jahresgehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden Gehalt. In den Fällen zu 1 und 2 sind zum Barzinsatz für freie Kost und freies Logis jährlich Mk. 1000.— hinzuzurechnen. Mk. 30.—
- E. Stellenvermittlung für Personal in sonstigen Gewerbebetrieben.
- 1) Auf bestimmte Zeit, kürzer als 1 Jahr, von Gesamtgehalt
 - a. mit Kost und Logis 3%
 - b. ohne 1 1/2%
 - 2) Auf bestimmte Zeit, 1 Jahr und länger, sowie auf unbestimmte Zeit, vom ersten Jahresgehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Gehalt
 - a. mit Kost und Logis 3%
 - b. ohne 1 1/2%
 - 3) Lehrlinge Mk. 10.—
 - 4) Aushilfsstellen für den Tag 0.50
- F. Stellenvermittlung für Personal im Haushalt.
- I. Im städtischen Polizeibezirk.
- 1) Diensthote in Jahres- und Monatslohn, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn 4%
 - 2) Diensthote zur Aushilfe Mk. 3.—
 - 3) Amme, vom ersten baren Jahreslohn 6%
 - 4) Tagmädchen, von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn 2%
- II. Nach dem Inlande ausserhalb des städtischen Polizeibezirks.
- 1) Diensthote, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn 5%
 - 2) Amme, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn 8%
- III. Nach dem Auslande.
- Diensthote, vom ersten baren Jahreslohn bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden baren Lohn 6%

G. Stellenvermittlung für Personal in der Landwirtschaft.

 - 1) Im Jahreslohn im städtischen Polizeibezirk, vom ersten baren Jahreslohn 4%
 - 2) Desgleichen ausserhalb des städtischen Polizeibezirks, vom ersten baren Jahreslohn 5%
 - 3) Erwachsene (über 18 Jahre) auf Monate Mk. 10.—
 - 4) Jugendliche (unter 18 Jahren) auf Monate 6.—
 - 5) Aushilfspersonen Mk. 3.—

H. Stellenvermittlung für Lehr- und Erziehungspersonal.

 - 1) Vom ersten Jahresgehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden Jahresgehalt 5%
 - 2) ohne Barzinsatz Mk. 10.—
 - 3) im Ausland 15.—
 - 4) Ferien- oder Probengehalt auf 1 Monat 10.—

Staatsangehörigkeit und hamburgisches Bürgerrecht.

Zur Erwerbung wird regelmässig die Vorlage folgender Papiere verlangt:

A. Staatsangehörigkeit.

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
 - 2) Beschäftigungs-Nachweis oder Gewerbe-Anmeldeschein,
 - 3) Militärpapier,
 - 4) Geburtschein,
 - 5) Nachweis der bisherigen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis),
 - 6) der letzte Steuerzettel und zwar soweit die Steuer fällig ist, quittirt, falls verheiratet:
 - 7) Heiratsurkunde,
 - 8) Geburtschein der Ehefrau,
 - 9) Geburtsurkunden der Kinder (standesamtlich).
- Bei Naturalisationen ist ferner beizubringen:
- 10) Lehnungszeugnisse zweier hiesiger Bürger und 50 M.
- Weitere Nachweise bleiben vorbehalten.

B. Bürgerrecht:

- 1) der polizeiliche Anmeldeschein,
 - 2) Gewerbe-Anmeldeschein,
 - 3) Geburtschein,
 - 4) Staatsangehörigkeits-Ausweis,
 - 5) Militärpapier,
 - 6) Heiratsurkunde,
 - 7) die Steuerzettel der letzten 5 Jahre oder eine Bescheinigung der Steuerdeputation, dass während der letzten 5 Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hieselbst versteuert ist.
 - 8) Für Beamte eventuell: Bescheinigung eines Amtseinkommens von mindestens 2000 Mark p. a. und Anstellungsurkunde.
- Näheres befindet sich unter „Aufsichtsbehörde für die Standesämter“ in diesem Abschnitt (siehe Inhaltsverz.).

Hundesteuer.

Die Steuer beträgt: für Hunde unter 45 cm Schulterhöhe M. 50; für Hunde über 45 cm Schulterhöhe M. 40; für mehrere von einer Person oder von verschiedenen Personen in einem Wohnungsgelände gehaltene Hunde, für jeden Hund M. 30, und wenn nur einer der Hunde über 45 cm Schulterhöhe hat, für jeden Hund M. 50; für Zier- und Wachhunde M. 3. Die Steuer ist ohne behördliche Aufforderung zu zahlen und zwar im Laufe des Monats Januar im Voraus für das ganze Jahr. Die im Laufe des Jahres angeschafften über 3 Monate alten Hunde müssen binnen einer Woche nach Eintritt der Steuerpflicht versteuert werden. Tritt die Verpflichtung zur Versteuerung eines Hundes im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres ein, so ist nur die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Die Hundesteuer ist für die innere Stadt im Stadthaus, Zimmer 58, für die übrigen Polizeibezirke im betreffenden Bezirksbureau werktags zwischen 9 und 3 zu entrichten. Wer seinen Hund für das neue Jahr nicht wieder versteuern will, muss ihn bis zum 31. Dezember abschaffen.

Kraftfahrzeuge, Kennzeichen der in Deutschland beheimateten, geordnet nach Buchstaben, römischen Ziffern und römischen Ziffern mit Buchstaben:

A..... Anhalt, Herzogtum	Preussen, Königreich
B..... Braunschweig, Herzogtum	ID..... Provinz Westpreussen
CG..... Sachsen-Coburg und Gotha,	IE..... „ Brandenburg
Herzogtum	IH..... „ Pommern
HB..... Bremen, Freie und Hansestadt	IK..... „ Schlesien
HH..... Hamburg, Freie und Hansestadt	IL..... Reg.-Bezirk Sigmaringen
HL..... Lübeck, Freie und Hansestadt	IM..... Provinz Sachsen
L..... Lippe, Fürstentum	IP..... „ Schleswig-Holstein
MI..... Mecklenburg-Schwerin,	IS..... „ Hannover
Grossherzogtum	IT..... „ Hessen-Nassau
MII..... Mecklenburg-Strelitz,	IX..... „ Westphalen
Grossherzogtum	IY..... „ Posen
OI..... Oldenburg, Grossherzogtum, u.	IZ..... „ Rheinprovinz
Herzogtum Oldenburg	
OH..... Fürstentum Lübeck	Bayern, Königreich
OIII..... Fürstentum Birkenfeld	IIA..... Stadt-Bezirk München
RA..... Reuss, älterer Linie,	II B .. „ Reg.-Bezirk Oberbayern
Fürstentum	II C .. „ „ Niederbayern
RJ..... Reuss, jüngerer Linie,	IID .. „ „ Pfalz
Fürstentum	II E .. „ „ Oberpfalz
S..... Sachsen-Weimar,	IIH .. „ „ Oberfranken
Grossherzogtum	II N .. „ Stadt-Bezirk Nürnberg
SA..... Sachsen-Altenburg, Herzogtum	II S .. „ Reg.-Bezirk Mittelfranken
SL..... Schaumburg-Lippe, Fürstentum	II T .. „ „ Unterfranken
SM..... Sachsen-Meiningen, Herzogtum	II Z .. „ „ Schwaben und
SR..... Schwarzburg-Rudolstadt,	Neuburg
Fürstentum	
SS..... Schwarzburg-Sondershausen,	Württemberg, Königreich
Fürstentum	III A-M Stuttgart usw.
W..... Waldeck, Fürstentum	III P-Z Aalen usw.

Sachsen, Königreich

I..... Reg.-Bezirk Bautzen
II..... „ „ Dresden
III..... „ „ Leipzig
IV..... „ „ Chemnitz
V..... „ „ Zwickau

Preussen, Königreich

IA..... Landespolizeibezirk Berlin
IC..... Provinz Ostpreussen

Kennzeichen derjenigen im Auslande beheimateten Kraftfahrzeuge, die vorübergehend in Deutschland und Luxemburg verkehren, geordnet nach der Nummernfolge.

Diese Kennzeichen (Nummern), die auf einem ovalen weissen Schilder angebracht sind, werden von den bezüglichen Grenzollnämtern ausgegeben.

1-3850 Königreich Preussen	6501-7500 Königreich Sachsen
3851-4000 Grossherzogtum	„ Württemberg
4001-4025 „ „ Luxemburg	7501-8000 Grossherzogtum Baden
4026-4075 „ „ Sachsen-Weimar	8001-8100 Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin und
4076-4080 Herzogtum Anhalt	Mecklenburg-Strelitz
4081-4090 „ „ Braunschweig	8101-8200 Grossherzogtum Oldenburg
4091-4500 Königreich Preussen	8201-8300 Freie Stadt Lübeck
4501-4900 Reichsland	„ „ Bremen
4901-5000 „ „ Elsass-Lothringen	8501-8800 „ „ Hamburg
5001-6500 „ „ Bayern	8801-9999 Reichsland
	Elsass-Lothringen

Ferner ausserhalb der Nummernfolge:

No. 02947-03000, 03016-03018, 03097-03100, 03183-03199, 03270-03409, 03470-03541, 03542-03691

Märkte.

A. Der Stadt Hamburg.

I. Jahrmärkte: A) Lämmermarkt, eintägig, alljährlich am Freitag vor Pfingsten, Kram- und Viehmarkt, 1911: 2. Juni. Vor dem Lübecker Thor.
B) Dorn (Weihnachtsmarkt), alljährlich vom 1. Sonntag im Dezember bis einschl. 2. Weihnachtstag, Krammarkt, 1911: vom 3. bis 25. Dezember auf dem Heiligengefeld. Das Platzgeld für die Jahrmärkte ist tarifmässig festgesetzt und bei der Marktpolizei, Commerzhof, Stadthausbrücke 12/14, II. Stock, Zimm. 12, zu erfragen.

II. Wochenmärkte: A) auf dem Hopfenmarkt. B) an der Deichthorstrasse. Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage wird an jedem Tage zweimal Markt abgehalten; Vormittags- und Nachmittags-Markt. Haupttage sind Mont., Mittw. und Freit. Tägliche Marktzeiten im Sommer (vom 1./4. bis 30./9.) von 4 morgens bis 12 mittags und von 4 nachmittags bis 8 abends; im Winter (vom 1./10. bis 31./3.) von 6 morgens bis 12 mittags und von 2 nachmittags bis 7 abends. Platzanweisung erfolgt durch die Marktpolizeiführer am Markt. Standgelderhebung durch Beamte der Polizeibehörde. Gegenstände des Wochenmarkterverkehrs siehe § 66 der Gewerbeordnung.

III. Spezialmärkte: A) Pferdemarkte auf dem neuen Pferdemarkt. Für 1911 sind festgesetzt: 20. Januar, 10. Februar, 10. März, 7. April, 5. Mai, 25. August, 29. September, 27. October.

B) Schlachttviehmärkte auf dem Zentralviehmarkt. 1. Für Rind- und Schaf-; Am Donnerst. jeder Woche. 2. Für Kälber: Am Dienst. jeder Woche. 3. Für Schweine: An jedem Werktag ausgenommen Montags.

B. Landherrenschaft der Marschlande.

Finkenwärder Markt: 29. Juni.

C. Landherrenschaft Ritzebüttel.

1. Ritzebütteler Krammarkt: 28. und 29. Mai.
2. Herbstviehmarkt, verbunden mit Gemüse- und Krammarkt: 11. Oktober.

D. Landherrenschaft Bergedorf.

1. Vieh- und Pferdemarkt: 30. März.
2. Kram-, Vieh- und Pferdemarkt: 1. Mai u. 11. September.
3. Schweinemärkte: 16. Januar, 29. Februar, 20. März, 15. Mai, 19. Juni, 17. Juli, 21. August, 18. September, 16. Oktober, 20. November, 18. Dezember.

Kram-

1. Vieh
2. Zollen
1. Kram
2. Schwi
4. Jul

Stammis

- Paulo, Santos, Aufsicht stellvert. Vor R. Petersen, Direktora G. Pfeiffer, Ti Prokurist

Akten-I und I. Sen. I Zweck: doch sind Ge

Stammis

- Chile y Alenu Victoria, Vald Bolivia in I Aufsichtsrat: stellv. Vors. Friedr. Vorwie G. H. Kämm B. Gutschke, 10.000.000 (50 letzten Jahren Handelsgechi

Grünri

- lassung in Ber Hansette Be Nemünster, J St. Georg, Stc Depositenkass markt 50, War hofstr. 5, Dep Wandsbeckerc kasse Barmb Gerhofstrasse strasse 111, A Stahlkammer täglich 9-6 Mark. Dividende Aufsichtsrat (Diederichsen, Otto Wachsm Generalkonst H. Walter im Einke, Curt N. Sonderbu O. Heyer, C Anstehung i Girokonten, und Belehur Ausschreibun Zinsseheinen, in- und Anstia Wertgegenstä des Hauptbu St. Georg, E Blankensee. Auslosung.

Stammis

- Svalopomund Jakob Ahlers, Direktor W. Kammerer, Reservelonds Bank- und H Schutzgebiete nicht ausge

Stammis

- Hamburg 187: Pflänen tinopel, Leiq Meissen, Wie Hauptge wall 87/88, J St. Pauli, Alio str. 1; E. Ehr burgsort, Bill. Scharthor 10, M. Horn, H Hammerlands dorf, Kampst

Stammis

- Hamburg 187: Pflänen tinopel, Leiq Meissen, Wie Hauptge wall 87/88, J St. Pauli, Alio str. 1; E. Ehr burgsort, Bill. Scharthor 10, M. Horn, H Hammerlands dorf, Kampst

Stammis

- Hamburg 187: Pflänen tinopel, Leiq Meissen, Wie Hauptge wall 87/88, J St. Pauli, Alio str. 1; E. Ehr burgsort, Bill. Scharthor 10, M. Horn, H Hammerlands dorf, Kampst

Alle A

